
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(gemäß § 3 (1) LUVPG u. Anlagen 1 und 2 zum UVPG)

zum Bebauungsplan

"Zum Wingert II", Ortsgemeinde Thür
(gemäß § 13b BauGB)



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Februar 2020



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVG und Anlage 1 und 2 UVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist laut § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Laut Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG ist für den Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straße voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum UVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2 zum UVPG erforderlich sind. Systematisch wird sich nach dem „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Festlegung der UVP-Pflicht von Projekten“ des Bundes-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (BLAK UVP) orientiert.

2. Veranlassung und Vorgehen

Die Gemeinde Thür in der Verbandsgemeinde Mendig plant in unmittelbarem Anschluss an die derzeitige Wohnbebauung ein Neubaugebiet „Zum Wingert II“ zu erschließen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten, insbesondere der technischen Planung und des Fachbeitrags Artenschutz (Bearbeitung: Dr. Kübler GmbH, April 2019). Inhaltlich entspricht die Vorprüfung in ihrer Systematik und Aufbau dem „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Festlegung der UVP-Pflicht von Projekten“ des Bundes-Länder-Arbeitskreis „UVP“ und Anlage 2 UVPG.

3. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
3.1 Größe des Vorhabens	Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb des Geltungsbereiches. Die Straße ist mit folgender Größe geplant: - Straßenfläche 2.215 m ²	
3.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten	Es liegen keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten in diesem Bereich vor.	--
3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das Vorhaben umfasst den Bau einer Erschließungsstraße, die einen Flächenanspruch von rd. 2.200 m ² einnimmt. Durch die öffentlichen Verkehrsflächen werden bisher unbefestigte Flächen in Anspruch genommen, die sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Es findet eine vollständige Bodenversiegelung in dem Bereich statt.	neutral
3.3 Abfallerzeugung	Fallen beim Straßenbau Abfälle an, so werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine zusätzlichen Abfälle. Für die zukünftige Wohnsiedlung wird die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Zuge der Müllabfuhr organisiert. Die entstehenden Abwässer im Siedlungsbereich werden durch Einleitung in die Kanalisation sowie entsprechende Behandlung ordnungsgemäß entsorgt.	neutral
3.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Anfahrten und Parkverkehr können zu temporären Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straße führen. Die Umweltauswirkungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr.	gering
3.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Auf Grundlage der hohen Routine bei Vorhaben des Straßenbaus wird das Unfallrisiko als sehr gering eingeschätzt.	sehr gering

4. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der möglichen kumulativen Wirkung und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Kriterien	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
<p>4.1 Nutzungskriterien</p>	<p>Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden aktuell wie folgt genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerfläche - Feldweg, unbefestigt - Gebüscreihen - Gehölzreihe - Ruderalvegetation - Wiesenstreifen mit einzelnen Obstbäumen - Feldscheune mit zwei Fichten <p>Die Baumaßnahme ist räumlich eng begrenzt und betrifft lediglich Flächen im notwendigen Umfang.</p> <p>Beim Standort handelt es sich zum Großteil um einen unbebauten Hang, der westlich unmittelbar durch Wohnungsbau und südlich durch eine Bahnlinie begrenzt ist.</p> <p>Die Fläche an sich ist über einen unbefestigten Feldweg erschlossen und für die landwirtschaftliche Nutzung der Außengebietsfläche von Bedeutung. Im Zuge der Baugebietsausweisung wird der Wirtschaftsweg südlich um das Neubaugebiet verlegt, sodass eine weitere Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet wird.</p> <p>Durch die geplante Straße soll die Möglichkeit zur Errichtung eines attraktiven Wohngebiets in unmittelbarem Anschluss an die existierenden Wohnbauflächen geschaffen werden.</p>	<p>neutral</p>
<p>4.2 Qualitätskriterien</p>	<p><u>Wasser:</u></p> <p>Das in der Fläche anfallende Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort in der landwirtschaftlichen Fläche bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig wild ab. Durch den Bau der öffentlichen Straßen kommt es zu einer Bodenversiegelung von rund 2.200 m². Das darauf abfließende Oberflächenwasser wird ebenso wie das Plangebiet selbst über entsprechende Kanäle in eine am südöstlichen Rand gelegene Versickerungsfläche, die mit Gehölzen begrünt wird, eingeleitet.</p>	<p>gering</p>

	<p><u>Boden:</u> Ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion auf einer Fläche von rd. 2.200 m² ist im Rahmen der Baumaßnahme unvermeidbar.</p>	mittel
	<p><u>Natur:</u> Durch den Straßenbau sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Strukturen betroffen (siehe 4.1). Die Ackerfläche nimmt den überwiegenden Flächenanteil im Plangebiet ein. Kleinere strukturreiche Flächen sind begrenzt betroffen. Die bestehenden Biotopstrukturen werden in der näheren Umgebung vermehrt vorgefunden werden. Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgeführt, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden.</p>	mittel
	<p><u>Landschaft:</u> Die vorhandene Siedlungsstruktur wird in nordöstliche Richtung weitergeführt. Die Anlage von Grünflächen im südöstlichen Planbereich sorgt für eine gute Vernetzung mit der umgebenden Landschaft.</p>	gering
4.3 Schutzkriterien		
4.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
4.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
4.3.3 Nationalparke	Nicht betroffen	--
4.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	Nicht betroffen	--
4.3.5 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
4.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	Nicht betroffen	--
4.3.7 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	Nicht betroffen	--

Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		
4.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Räume	Nicht betroffen	--
4.3.9 Kulturdenkmäler, Grabungsschutzgebiete, sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen	--

5. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummer 3 und 4 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, insbesondere sind die folgenden Aspekte beachtlich.

Kriterien	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
5.1 Ausmaß	Die Auswirkungen durch den Bau der Straße beschränken sich auf einen Bereich von rd. 2.200 m ² . Sie sind dabei räumlich beschränkt. Eine Kompensation findet in Form einer neu ausgewiesenen Brachfläche statt.	vertretbar
5.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist für keinen Wirkungspfad ersichtlich.	nicht gegeben
5.3 Schwere und Komplexität	Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die durch die Baumaßnahme entstehen können, liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte.	Veränderungen zur Bestandssituation nicht als „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet
5.4 Wahrscheinlichkeit	Die durch das Vorhaben auftretende Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die vorhandene sowie die umgebenden Nutzungen bereits vorbelastet, sodass Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen.	vertretbar
5.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind als dauerhaft, jedoch nicht erheblich eingestuft. Durch den Bau der Straße wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keiner signifikanten Häufung von potenziell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	vertretbar, nicht „erheblich“ nach LUVPG

6. Fazit

Bei dem geplanten Straßenbau handelt es sich um ein Vorhaben, dass zu einer Bodenversiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in der Größenordnung von rd. 2.200 m² führt. Durch die aktuell überwiegend landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorhandenen umgebenden Nutzungen herrscht eine gewisse Vorbelastung des Gebietes vor.

Da es sich um einen Bau in einem bereits stark anthropogen geprägten Gebiet handelt und bedeutsame Naturräume nicht berührt werden, ergeben sich keine Konfliktschwerpunkte mit den beschriebenen Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 LUVPG.

Im Zuge der Bauphase ist mit einer zusätzlichen Lärmemission durch den Baustellenbetrieb zu rechnen. Ggf. kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung. Aufgrund der temporären Auswirkungen sind diese als nicht erheblich bewertet worden.

In Kombination mit der Brachlegung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche als Kompensationsfläche handelt es sich um nicht erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Ökosysteme.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB ist möglich.